

volle Aufmerksamkeit bisher geschenkt haben, das Wahre derselben erkennen, sie werden dann mit ganzem Eifer selbst Opfer bringen zum Wohl und Besten des würdigen Instituts, welchem sie angehören und bleibend angehören wollen. — Ich hoffe übrigens nirgends Anstoß zu finden, indem Persönliches hier nicht gesucht werden darf, wo nur Allgemeines besprochen zu wollen, nur die Sache im Auge zu haben, mir allein am Herzen lag.

Und somit schliesse ich diese Epistel an die Gemeinde, nicht als Apostel, aber im Berufe der Begeisterung für die gute Sache, der wir nach Pflicht und Gewissen dienen sollen.

Heidelberg, am Johannistage 1833.

J. C. B. Mohr.

### Provisorisches Gesetz gegen den Nachdruck in Württemberg.

(Correspondenz vom 26. Juni.)

Ich beile mich, aus der Ständeversammlung zurückgekehrt, Ihnen eine kurze Mittheilung über die heutigen Verhandlungen der zweiten Kammer über den Nachdruck, zu machen.

Die Debatten waren ziemlich lebhaft. Zuerst ward das abgeänderte provisorische Gesetz, das ich unten folgen lasse, verlesen. Menzel verlangte zu demselben noch einige Zusätze, durch welche er die Rechte der Verleger und Autoren in eine etwas günstigere Lage bringen wollte. Dem aber widersetzte man sich von der Ministerbank aus; und Herr von Schlayer äußerte diesmal ganz öffentlich: es giebt kein literarisches Eigenthumsrecht: der literarischen Erfindung gebührt nicht mehr Schutz des Staats, als der mechanischen. Ueberhaupt konnte man aus Allem deutlich sehen, wie ungern die Regierung den Nachdruck in Etwas nur beschränkte, was auch Freih. von Cotta andeutete, indem er sagte, es thue ihm wehe, solche Aeußerungen vom Ministerische aus zu vernehmen.

Das End-Resultat war, daß der Gesetzentwurf mit 44 gegen 41 Stimmen angenommen wurde.

Gott sei Dank, das Gesetz ist nur ein provisorisches! Aber wie steht es mit den freudigen Hoffnungen, daß der Nachdruck ganz verbannt jetzt sei aus Deutschem Lande! Man hat sich etwas zu früh gefreut!

Nähere Mittheilungen über diese Verhandlungen werden Sie aus den Zeitungen ersehen.

Der Entwurf lautet also:

„Bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes gegen den Bücher-Nachdruck verordnen und verfügen Wir, unter Abänderung Unseres unterm 22. Juli 1836 über diesen Gegenstand erlassenen Gesetzes, nach Anhörung unsres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: Art. 1. Die im Königreich oder einem anderen im Deutschen Bunde begriffenen Staat seit dem 1. Januar 1838 erschienenen und künftig erscheinenden schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse genießen von der Zeit ihres Erscheinens an zehn Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck und gegen sonstige, durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung in derselben Weise, wie wenn ihnen nach dem Gesetz vom 25. Februar 1815 ein besonderes Privilegium deshalb verliehen worden wäre. Den gleichen Schutz haben die vom 1. Januar 1818 bis zum 31. December 1837 im Umfange des Deutschen Bundes erschienenen Werke der obigen Art bis zum 31. December 1847 zu genießen. Art. 2. Die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstige mechanische Vervielfältigungen von Werken, welchen durch den zweiten Absatz des vorstehenden Art. 1 ein ihnen zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch noch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen, von der Verkündung dieses Gesetzes an, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizei-Amt seines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren schon vor der Verkündung dieses Gesetzes veranstalteten Abdruck vorgelegt werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht Statt. Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Schriften verliehenen besondern Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz, gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft. Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.“

Verantwortlicher Redacteur: G. F. Dörffling.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[3181.]

München, den 2. Juni 1833.

P. P.

Ein grösserer, systematisch geordneter Katalog der in Italien, sowohl in italienischer als in andern lebenden oder toten Sprachen erschienenen, Werke

für Bibliotheken, Gelehrte, Buchhändler, so wie für jeden Literaturfreund

ist in Arbeit. Er wird, so viel vorläufig berechnet werden kann, circa 30 Bogen gr. 8. compressen Satzes stark werden, ein complettes Autorenregister enthalten, und der Preis pr. Bogen 6 kr. nicht übersteigen.

Jemehr ein solcher Katalog bisher ein fühlbares Bedürfniss war, um so mehr glaube ich, auf Ihre Bestellungen nicht allein für Ihren eigenen Bedarf als Katalog, sondern auch zum Debit an Bibliotheken und Literaturfreunde rechnen zu dürfen.

Ich bitte, um die Grösse der Auflage fixiren zu können, um Ihre baldige Bestellung. Der Druck kann begin-